

V e r e i n b a r u n g

zwischen

den in der Schweiz domizilierten Banken und der Schweizerischen Bankiervereinigung, einerseits,

und

der Schweizerischen Nationalbank, anderseits,

über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern
und die Handhabung des Bankgeheimnisses

Die unterzeichneten Banken und die Schweizerische Bankiervereinigung

- im Bestreben, den guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu wahren und die Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen,
- im Willen, die geltenden Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Bankführung zu bestätigen, verbindlich festzulegen und zu präzisieren,

schliessen

mit der Schweizerischen Nationalbank

folgende Vereinbarung ab :

I. Zweck

Art. 1

Die Vereinbarung bezweckt

- sicherzustellen, dass die Identität der Bankkunden zuverlässig abgeklärt wird,
- zu verhindern, dass unter missbräuchlicher Verwendung des Bankgeheimnisses Handlungen ermöglicht oder erleichtert werden, die im Sinne dieser Vereinbarung als verpönt gelten.

II. Verpönte Handlungen

Art. 2

Als verpönt im Sinne dieser Vereinbarung gelten:

- a) die Eröffnung und Führung von Konti und Depots ohne Feststellung des Berechtigten (Art. 3 - Art. 7);
- b) die Entgegennahme von Geldern, die für die Bank erkennbar durch Handlungen erlangt worden sind, die nach schweizerischem Recht strafbar oder auslieferungsfähig sind (Art. 4 und Art. 5);
- c) Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung u.dgl. (Art. 8 und Art. 9).

III. Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern

Art. 3

1. Feststellung des Berechtigten

Die Banken verpflichten sich, Bankkonti und Wertschriftendepots nur zu eröffnen, Treuhandanlagen nur vorzunehmen und Schrankfächer nur zu vermieten, wenn sie mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt sich vergewissert haben, wer der wahre Berechtigte an den gutzuschreibenden oder anzulegenden Geldern oder der Mieter des Schrankfaches ist.

Art. 4

2. Abklärungen über die Herkunft der Gelder

Die Banken verpflichten sich, keine Geschäfte zu tätigen, wenn ihnen bekannt ist oder bei Anwendung der ihnen zumutbaren Sorgfalt bekannt sein müsste, dass ihnen die Gelder zu Zwecken, die nach dieser Vereinbarung verpönt sind, anvertraut werden.

Art. 5

3. Berufsgeheimnisse

¹Handelt der Kunde durch eine Person, für die ein gesetzlich geschütztes Berufsgeheimnis gilt, oder durch einen Treuhänder, so hat die Bank von dieser Person eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass ihr der Berechtigte bekannt sei und dass keine verpönten Geschäfte im Sinne dieser Vereinbarung vorliegen.

²Auf die Erklärung kann verzichtet werden, wenn die Bank aufgrund aller Umstände (z.B. der bisherigen Geschäftsbeziehungen, der bekannten Sorgfalt des Trägers des Berufsgeheimnisses) annehmen darf, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

³Für Konti und Depots von in- und ausländischen Banken entfällt die schriftliche Erklärung.

Art. 6

4. Verfahren

a) im allgemeinen

¹Die Banken verlangen im Zweifelsfalle bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots eine schriftliche Erklärung des Kunden, ob er für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen und gegebenenfalls für wessen Rechnung er handelt.

²Die Banken verwenden ein einheitliches Formular, das einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Art. 7

b) bei Sitzgesellschaften

¹Von in- und ausländischen Sitzgesellschaften sind zu verlangen:

- a) ein Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiger Ausweis
- b) die schriftliche Erklärung der zuständigen Organe über die Beherrschungsverhältnisse
- c) über die beherrschenden natürlichen Personen die gleichen Angaben, wie wenn diese Personen direkt als Kunde auftreten würden.

Als Sitzgesellschaften gelten im Sinne dieser Vereinbarung alle Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Treuunternehmungen usw., die in der Schweiz nicht einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes führen.

²Wo der Bank die Zugehörigkeit einer Sitzgesellschaft zu einer Konzerngruppe oder die Beherrschungsverhältnisse und die Identität der beherrschenden Personen bekannt sind, kann sie auf die Angaben gemäss Buchstaben b) und c) verzichten.

IV. Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung u. dgl.

Art. 8

1. Kapitalflucht

Die Banken verpflichten sich, keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern zu leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt, wie z.B. durch organisierten Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der eigenen Bankräumlichkeiten zwecks Entgegennahme von Geldern; Bestellung von Agenten im Ausland zur Organisation der Kapitalflucht; Versprechen von Provisionen an Kapitalfluchthelfer und an Vermittler von Fluchtkapital.

Art. 9

2. Steuerhinterziehung u. dgl.

Die Banken leisten Täuschungsmanövern ihrer Kunden gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

V. Nummernkonti und -depots

Art. 10

Auf unter Nummern und Kennworten geführte Konti und Depots sind die Vorschriften der vorliegenden Vereinbarung uneingeschränkt anwendbar.

VI. Ueberprüfung bestehender Konti

Art. 11

Für Kunden mit Konti oder Depots von mehr als 1 Mio Franken, die schon vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung Kunden der Bank waren, ist das Verfahren gemäss Art. 6 und 7 innert einem Jahr nachzuholen.

VII. Auflösung von Beziehungen

Art. 12

Die Banken verpflichten sich, die Beziehungen zu Kunden abzurechnen, sofern sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass die Angaben über den wahren Berechtigten nicht zutreffen oder dass der Kunde über die Bank verpönte Geschäfte im Sinne dieser Vereinbarung (Art. 2, Buchstabe b) abwickelt.

VIII. Kontrolle

Art. 13

¹Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung beauftragen und ermächtigen die Banken ihre bankengesetzliche Revisionsstelle, die Einhaltung der Vereinbarung anlässlich der ordentlichen Bankrevision stichprobeweise zu überprüfen und Verstösse oder den begründeten Verdacht von Verstössen der nach Art. 14 eingesetzten Schiedskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommision zu melden.

²Die Nationalbank wird den anerkannten Revisionsstellen den Text dieser Vereinbarung sowie die Liste der Unterzeichner und damit deren Auftrag bekanntgeben.

IX. Sanktionen

Art. 14

¹Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Vereinbarung wird eine Schiedskommission mit Sitz in Zürich gebildet, der je zwei Vertreter der Nationalbank und der Bankiervereinigung angehören und die von einem von diesen Vertretern einstimmig bezeichneten Bundesrichter präsidiert wird. Das Sekretariat der Schiedskommission wird von der Nationalbank geführt.

²Die Schiedskommission kann die einer Verletzung der Vereinbarung überführte Bank zu einer Konventionalstrafe bis zu 10 Millionen Franken verurteilen; bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Vertragsverletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Die Schiedskommission wendet die Konventionalstrafe einem gemeinnützigen Zweck zu.

³Die Schiedskommission ordnet das Verfahren; die Art. 36 - 65 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess und die Art. 22 bis 26 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege sind sinngemäss anwendbar.

⁴Die Mitglieder der Schiedskommission haben über die ihnen im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren (Art. 47 des Bankengesetzes).

⁵Die Schiedskommission gibt von ihren Entscheiden der Eidgenössischen Bankenkommission zur Prüfung der Frage Kenntnis, ob die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen noch "Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit" im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. c des Bankengesetzes bieten.

X. Inkrafttreten

Art. 15

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft und gilt für eine feste Laufzeit von fünf Jahren.

²Sie gilt jeweils für ein Jahr weiter, wenn sie nicht von der Bankiervereinigung oder von der Nationalbank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird.

³Jede unterzeichnende Bank ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 30. Juni 1982, die Vereinbarung zu kündigen.

⁴Die unterzeichnenden Banken ermächtigen den Verwaltungsrat der Bankiervereinigung, die sich aus den Erfahrungen ergebenden Aenderungen oder Präzisierungen der Vereinbarung mit der Nationalbank vorzunehmen.

Schweizerische Bankiervereinigung
Postfach 1155

4002 B a s e l

Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses / Zustimmungserklärung

Die unterzeichnete Bank erklärt, dass sie der "Vereinbarung zwischen den in der Schweiz domizilierten Banken und der Schweizerischen Bankiervereinigung, einerseits, und der Schweizerischen Nationalbank, andererseits, über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses" vom 2. Juni 1977 zustimmt und damit deren Bestimmungen als auf sie anwendbar erklärt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche
Unterschrift der Bank)